

Besondere Bedingungen Wohngebäudeversicherung PremiumPlus (BB Wohngebäude PremiumPlus 2025)

Formular 1556 – Stand 01.03.2025

Inhaltsverzeichnis

- | | | | |
|-----|--------------------------------------|-----|---|
| § 1 | Vertragsgrundlagen | § 5 | Abhandenkommen von versicherten Sachen |
| § 2 | Nicht versicherte Sachen | § 6 | Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalls |
| § 3 | Versicherte Gefahren und Ausschlüsse | § 7 | Kündigung |
| § 4 | Deckungserweiterungen | § 8 | Beendigung des Hauptvertrags |

§ 1 Vertragsgrundlagen

Es gelten die vereinbarten Bestimmungen des Hauptvertrags und der dazu gehörenden Allgemeinen Bedingungen Wohngebäudeversicherung (VGB 2025) sowie der Besonderen Bedingungen Wohngebäudeversicherung PremiumSchutz (BB Wohngebäude Premium 2025), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

§ 2 Nicht versicherte Sachen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an

1. der Gebäudeverglasung und
2. folgenden elektronischen oder elektrotechnischen Anlagen:
 - a) Brenner, Pumpen, Wärmepumpen;
 - b) Steuerungs-, Mess- und Regeleinheiten aller Art;
 - c) stationäre Klimaanlage;
 - d) Aufzüge und Treppenlifte;
 - e) Anlagen zur Trink- und Brauchwasseraufbereitung;
 - f) elektrische Antriebe von Rollläden/Jalousien, Garagen und Rolltoren;
 - g) elektrische Türöffner, Alarm-, Video- und Gegensprechanlagen, Klingelanlagen;
 - h) Hebeanlagen;
 - i) Solaranlagen;
 - j) Antennen- und Satellitenempfangsanlagen;
 - k) Bussysteme, Anlagen und Geräte für die Smart-Home-Technik;
 - l) Datenträger;
 - m) technische Anlagen für Teiche und Schwimmbecken;
 - n) Photovoltaikanlagen, einschließlich der kompletten technischen Peripherie wie z. B. Solarmodule, Montagerahmen, anlagenspezifische Befestigungselemente.

§ 3 Versicherte Gefahren und Ausschlüsse

1. Unbenannte Gefahren
Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn versicherte Sachen durch ein von außen einwirkendes Ereignis unvorhergesehen beschädigt oder zerstört werden. Unvorhergesehen sind Schadenereignisse, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant weder vorhergesehen hat noch hätte vorhersehen müssen.
Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel offenkundig wird.
2. Ausschlüsse
Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen Schäden durch
 - a) Gefahren und Schäden, die über die VGB 2025 und die BB Wohngebäude Premium 2025 versicherbar sind;
 - b) Sturmflut, Grundwasser oder wetterbedingte Luftbewegung;
 - c) Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks;
 - d) Wasser, das bestimmungswidrig aus Leitungen des Gebäudes oder der damit verbundenen Einrichtungen ausgetreten ist; dazu gehören auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlage sowie Wasserdampf;
 - e) Plansch- oder Reinigungswasser;
 - f) Erdbeben, Erdfall, Erdsenkung oder Erdbeben (gleich welcher Ursache);
 - g) Baumaßnahmen, Renovierung, Restaurierung am Versicherungsort;
 - h) Be- oder Verarbeitung der versicherten Sache, es sei denn Reparaturversuche zur Behebung eines versicherten Schadens;
 - i) bestimmungsgemäßen Gebrauch der versicherten Sache;
 - j) fehlende, nicht beanspruchungsgerechte Verpackung oder mangelhafte Sicherung beim Transport versicherter Sachen;
 - k) Computerviren, Programmierungs- und Softwarefehler;

- l) allmähliche Einwirkung z. B. von Chemikalien, Feuchtigkeit, Staub, Strahlen oder Temperaturen;
- m) Viren, Mikroorganismen (z. B. Fermentation), Pflanzenwachstum, inneren Verderb, Pilzbefall oder Schwamm;
- n) Tiere;
- o) normale Witterungseinflüsse, mit denen aufgrund der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss, sowie durch normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen;
Starkregenereignisse, die die Schwellen für die Warnstufen des Deutschen Wetterdienstes erreichen, gelten nicht mehr als normaler Witterungseinfluss.
Es besteht jedoch Versicherungsschutz durch das Eindringen von Regen, Schnee, Eis oder Schmelzwasser durch
 - aa) ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen oder
 - bb) baulich nicht vorgesehene Gebäudeöffnungensofern diese Schäden nicht selbst unter eine Ausschlussbestimmung fallen.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.
- p) Trockenheit oder Austrocknung;
- q) natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit, Alterung, Abnutzung oder Verschleiß der versicherten Sache, oder korrosive Angriffe oder Abzehrungen; Folgeschäden an anderen versicherten Sachen sind jedoch ersatzpflichtig, sofern sie nicht selbst unter eine Ausschlussbestimmung fallen.

3. Weitere Einschränkungen

- a) Kein Versicherungsschutz besteht, soweit dem Versicherungsnehmer ein Gewährleistungs-, Erfüllungs- oder Garantieanspruch zusteht.
 - b) Für Oberflächenbeschädigungen leistet der Versicherer nur, wenn diese durch
 - aa) Unbekannte oder
 - bb) Personen, die sich unberechtigt am Versicherungsort aufhalten,verursacht wurden.
Oberflächenbeschädigungen sind insbesondere Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden sowie sonstige Schönheitsfehler, die die Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigen.
4. Die Selbstbeteiligung beträgt je Versicherungsfall 150 EUR.

§ 4 Deckungserweiterungen

1. Für die im Hauptvertrag versicherten Gefahren gelten folgende Erweiterungen:
 - a) Leitungswasser (§ 3 VGB 2025)
Wasser, das aus Schwimmbecken (auch Whirlpools) austritt, gilt als Leitungswasser, wenn der Austritt durch ein von außen einwirkendes Ereignis bestimmungswidrig erfolgt.
 - b) Sturm (§ 4 Nr. 2 a) VGB 2025)
Der Versicherer leistet auch, wenn die wetterbedingte Luftbewegung noch nicht Windstärke 8 erreicht hat.
 - c) Überschwemmung (§ 4 Nr. 3 a) VGB 2025)
Der Versicherer leistet auch, wenn ohne eine Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks
 - aa) Terrassen (auch Dachterrassen),
 - bb) Balkone,
 - cc) Lichtschächte und Kellerabgängeplötzlich überflutet werden; der Ausschluss nach § 4 Nr. 4 b) VGB 2025 kommt nicht zur Anwendung.
2. Hotelkosten
Der Versicherer ersetzt die Hotelkosten gemäß den Besonderen Bedingungen Wohngebäudeversicherung PremiumSchutz (BB Wohngebäude Premium 2025) „Hotelkosten“ unter folgenden Voraussetzungen:
Eine Behörde verbietet das Betreten der Wohnung
 - a) wegen der unmittelbaren Bedrohung durch eine versicherte Gefahr,

b) wegen der Beseitigung von Kampfmitteln aus dem 1. oder 2. Weltkrieg (Blindgänger).

3. Wild lebende Wirbeltiere

Abweichend von den Besonderen Bedingungen Wohngebäudeversicherung PremiumSchutz (BB Wohngebäude Premium 2025) „Schäden durch wild lebende Wirbeltiere (nicht Schalenwild) am Hauptgebäude“ leistet der Versicherer bis zur Versicherungssumme, in der gleitenden Neuwertversicherung die Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor.

Folgeschäden durch Stromausfall sind nicht versichert.

4. Bei Schäden nach Nr. 1 bis 3 gelten die im Hauptvertrag vereinbarten Regelungen zur Selbstbeteiligung.

§ 5 Abhandenkommen von versicherten Sachen

Der Versicherer leistet auch, wenn versicherte Sachen infolge eines aufgrund des Hauptvertrags oder diesen Besonderen Bedingungen versicherten Ereignisses abhandenkommen.

§ 6 Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles

Abweichend von § 27 Nr. 3 VGB 2025 gilt bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles Folgendes:

Der Versicherer verzichtet auf das Recht zur Leistungskürzung bis zu dem Teil der Entschädigung der 10.000 EUR nicht übersteigt.

§ 7 Kündigung

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den in diesen Besonderen Bedingungen geregelten Versicherungsschutz in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahrs wirksam wird.

2. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles – bezogen auf diese Besonderen Bedingungen – kann jede der Vertragsparteien die zusätzliche Deckung PremiumPlus (BB Wohngebäude PremiumPlus 2025) kündigen. Die Kündigung des Versicherungsnehmers wird sofort mit Zugang beim Versicherer wirksam, die Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

3. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 8 Beendigung des Hauptvertrags

Mit Beendigung des Hauptvertrags erlischt auch der Versicherungsschutz der Besonderen Bedingungen PremiumPlus (BB Wohngebäude PremiumPlus 2025).